

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast
- Synopse -

<u>Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 17.01.2025</u>	<u>Hauptsatzung der Stadt Wolgast nach der 1. Änderungssatzung</u>	<u>Begründungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(3) Das Signet der Stadt Wolgast besteht aus einer Bildmarke und einer Wortmarke.</p> <p>Die Bildmarke zeigt in der Mitte einen in dunkelblau gehaltenen Schiffsbug ähnlichen Anker, welcher unterstrichen durch eine in hellblau gehaltene Welle von der in hellblau gehaltenen Silhouette eines barocken Hausgiebels umgeben wird.</p> <p>Die mit der Bildmarke fest verbundene Wortmarke heißt Stadt Wolgast. Sie wird in dunkelblau gehalten und unter Verwendung der Schriftart Figtree in Großbuchstaben geschrieben.</p> <p>Die Beschaffenheit der abweichenden Gestaltungsweisen und die verwendeten Farbcodes sind im Corporate Design Manual der Stadt Wolgast beschrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(3) Das Signet der Stadt Wolgast besteht aus einer Bildmarke und einer Wortmarke.</p> <p>Die Bildmarke zeigt in der Mitte einen in dunkelblau gehaltenen Schiffsbug ähnlichen Anker, welcher unterstrichen durch eine in hellblau gehaltene Welle von der in hellblau gehaltenen Silhouette eines barocken Hausgiebels umgeben wird.</p> <p>Die mit der Bildmarke fest verbundene Wortmarke heißt Stadt Wolgast. Sie wird in dunkelblau gehalten und unter Verwendung der Schriftart Figtree in Großbuchstaben geschrieben.</p> <p>Die Beschaffenheit der abweichenden Gestaltungsweisen und die verwendeten Farbcodes sind im in der jeweils geltenden Fassung des Corporate Design Manual der Stadt Wolgast beschrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Verweises auf das mit der Einführung des Corporate Design (CD) der Stadt Wolgast einhergegangene Corporate Manual

<p>§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift –Stadt Wolgast–.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift –Stadt Wolgast– –STADT WOLGAST–.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornahme redaktioneller Anpassungen
<p>§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(6) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signet) durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(6) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signet) Signet durch Dritte bedarf bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornahme redaktioneller Anpassungen
<p>§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Die Rechte für Einwohnerinnen und Einwohner gelten gem. § 14 KV M-V auch für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben.</p>	<p>§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Die Rechte für Einwohnerinnen und Einwohner gelten gem. § 14 KV M-V auch für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben.</p>	<p>§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der betroffenen Inhalte in einen neu einzufügenden § 2 Abs. 5 Hauptsatzung nach weiterer Anpassung an die Formulierung des zugrunde liegenden § 14 Abs. 3 KV M-V

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 40 Minuten vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadt Wolgast.	Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 40 Minuten vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadt Wolgast.	
§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner	§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner (5) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Wolgast Grundstücke besitzen bzw. benutzen oder ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Wolgast haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich.	§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner - vgl. Begründung zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung
§ 3 Stadtvertretung (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung wählen aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.	§ 3 Stadtvertretung (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung wählen aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten. Sie führen die Bezeichnung Erste/r und Zweite/r Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidentin.	§ 3 Stadtvertretung - Klarstellung hinsichtlich der Funktionsbezeichnungen der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,	§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,	§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung - Vornahme redaktioneller Anpassungen

<p>2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. bei Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich der Abschluss von Vergleichen, 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.</p> <p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.</p>	<p>2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. bei Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich der dem Abschluss von Vergleichen, 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.</p> <p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 4-3 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.</p>	
<p>§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	<p>§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses</p>	<p>§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stadtvertretung beschloss in ihrer Sitzung vom 10. März 2025 unter Beschluss Nr. 01-B 2025-018, dass im nicht-öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzungen ein fester Tagesordnungspunkt für Haushaltsangelegenheiten eingerichtet werden soll - da die Stadtvertretung gleichzeitig auf die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses Haushaltskonsolidierung (HKA) verzichtet hat, wird die in § 36 Abs. 2 S. 1 und 2 KV M-V vorgesehene

	(Vorbereitung der Haushaltssatzung und der für die Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen sowie Begleitung der Haushaltsführung) wahr.	Pflicht zur Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzausschusses gegenwärtig durch den Hauptausschuss erfüllt
§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.	§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.	§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss - Aufnahme einer Regelung zum Ausschluss der Öffentlichkeit in bestimmten Fällen → ähnlich den weiteren Gremien
§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Vorhaben, die weder das Ortsbild besonders prägen noch für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, 4. das Einvernehmen und die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, 5. das Einvernehmen und die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,	§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Vorhaben, die weder das Ortsbild besonders prägen noch für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, 4. das Einvernehmen und die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, 5. das Einvernehmen und die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,	§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister - Vornahme redaktioneller Anpassungen

<p>6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB, 7. die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB bis 25.000 Euro, 8. die Erklärungen nach § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung in B-Plan-Bereichen)</p>	<p>6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB, 7. die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB bis 25.000 Euro, 8. die Erklärungen nach § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung in B-Plan-Bereichen).</p>	
<p>§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</p> <p>(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro.</p>	<p>§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</p> <p>(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro.</p> <p>(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro im Monat.</p>	<p>§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</p> <p>- Vornahme redaktioneller Anpassungen</p>
<p>§ 9a Beiräte</p> <p>(1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:</p> <p>Seniorenbeirat: Die Besetzung des Seniorenbeirats erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Er hat mindestens 6 und maximal 12 Mitglieder, es gibt keine geborenen Mitglieder. Die wesentlichen Aufgaben des</p>	<p>§ 9a Beiräte</p> <p>(1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:</p> <p>Seniorenbeirat: Die Besetzung des Seniorenbeirats erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Er hat mindestens 6 sechs und maximal 12 zwölf Mitglieder, es gibt keine geborenen Mitglieder. Die wesentlichen</p>	<p>§ 9a Beiräte</p> <p>- Vornahme redaktioneller Anpassungen</p>

<p>Seniorenbeirates sind die Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen sowie die Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse mit anschließendem Einbringen in die politischen Planungen.</p>	<p>Aufgaben des Seniorenbeirates sind die Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen sowie die Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse mit anschließendem Einbringen in die politischen Planungen.</p>	
<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.</p>	<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt Die Vorsitzenden der Beiräte nehmen an den Sitzungen des der fachlich zuständigen Ausschusses Ausschüsse teil. Sie oder er hat Sie haben in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.</p>	<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornahme redaktioneller Anpassungen
<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <p>(4) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.</p>	<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <p>(4) Die Sitzungen des Beirats der Beiräte finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.</p>	<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornahme redaktioneller Anpassungen - die Errichtung eines Kinder- und Jugendbeirats als Beirat i. S. d. § 41a KV M-V ist zurzeit nicht vorgesehen, daher sollten speziell einen solchen Beirat betreffende Regelungen nicht berücksichtigt werden
<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <p>(5) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.</p>	<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <p>(5) Der Beirat berichtet Die Beiräte berichten mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss in den fachlich zuständigen Ausschüssen über seine ihre Arbeit.</p>	<p align="center">§ 9a Beiräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornahme redaktioneller Anpassungen

<p style="text-align: center;">§ 10 Entschädigungen</p> <p>(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung bzw. ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten; aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 Euro übersteigen; bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern soweit sie 500 Euro überschreiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Entschädigungen</p> <p>(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Wolgast in der Gesellschafterversammlung bzw. ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt Wolgast abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten; aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 Euro übersteigen; bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern soweit sie 500 Euro überschreiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Entschädigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornahme redaktioneller Anpassungen
<p style="text-align: center;">§ 12 Ortsteile, Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher</p> <p>(1) Das Gemeindegebiet besteht aus der Stadt Wolgast mit den Gemarkungen Wolgast, Wolgaster Fähre und Mahlzow. Weiterhin besteht das Gemeindegebiet aus dem Ortsteil Hohendorf mit der Gemarkung Hohendorf, dem Ortsteil Pritzler mit der Gemarkung Pritzler, dem Ortsteil Schalense mit der Gemarkung Schalense, dem Ortsteil Zarnitz mit der Gemarkung Zarnitz und dem Ortsteil Buddenhagen mit der Gemarkung Buddenhagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ortsteile, Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher</p> <p>(1) Das Gemeindegebiet besteht aus der Stadt Wolgast mit den Gemarkungen Wolgast, Wolgaster Fähre und Mahlzow. Weiterhin besteht das Gemeindegebiet aus dem Ortsteil Hohendorf mit der Gemarkung Hohendorf, dem Ortsteil Pritzler mit der Gemarkung Pritzler, dem Ortsteil Schalense mit der Gemarkung Schalense, dem Ortsteil Zarnitz mit der Gemarkung Zarnitz und dem Ortsteil Buddenhagen mit der Gemarkung Buddenhagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ortsteile, Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Vorgaben des § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V - vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Innenministerium M-V) zur Definition der räumlichen Abgrenzung von Ortsteilen in den Hauptsatzungen der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern nach § 42 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Mai 2025

	<p>(1) In der Stadt Wolgast werden folgende Ortsteile gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohendorf, 2. Pritzier, 3. Schalense, 4. Zarnitz, 5. Buddenhagen. <p>Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Wolgast ergibt sich auf Grundlage des bestehenden Liegenschaftskatasters und ist in Anlage 1 (textliche Beschreibung) dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Ortsteile, Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher</p> <p>(4) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zudem hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte des Ortsteils aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren, 	<p style="text-align: center;">§ 12 Ortsteile, Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher</p> <p>(4) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zudem hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte des Ortsteils aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren, 	<p style="text-align: center;">§ 12 Ortsteile, Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher</p> <p>- Vornahme redaktioneller Anpassungen</p>

<p>2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen, 3. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.</p>	<p>2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen, 3. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.</p>	
<p>Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 (textliche Beschreibung)¹</p>	<p>Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 (textliche Beschreibung)</p>	<p>Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 (textliche Beschreibung)</p> <p>- vgl. Begründung zu § 12 Abs. 1 Hauptsatzung</p>

¹ Die inhaltlichen Ausführungen zur Anlage 1 sind aus technischen Gründen nicht in dieser Synopse aufgeführt und können in der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast nachvollzogen werden.